Der Streitfall Habsburg gegen das Land Schwyz 1273 - 1311

Autor(en): **Meyer, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **43 (1942)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-161314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Streitfall Habsburg gegen das Land Schwyz 1273–1311

Von Prof. Dr. Karl Meyer

Die Geschichte des Landes Schwyz im 13. Jahrhundert wird vor allem durch zwei Dokumente bestimmt. Das eine ist der **Schwyzer Freiheitsbrief** des Hohenstaufenkaisers Friedrich II. vom **Dezember 1240,** die älteste erhalten gebliebene Freiheitsurkunde der Urschweiz, die auch grundsätzlich und propagandistisch von allergrößter Bedeutung war, als dauernde Rechtfertigung des Freiheitskampfes der freien Bauern der Urschweiz gegen das habsburgische Landesfürstentum. Das Pergament stellte den Dank dar, den der Kaiser den Schwyzern dafür abstattete, daß sie sich 1240 gegen ihren zum Papst haltenden Vogteiherren, Rudolf den Schweigsamen, erhoben und auf die Seite des Kaisers traten — eben mit der Absicht, auf diese Weise die Reichsunmittelbarkeit zu gewinnen [1]). Das Land Schwyz hat die Laufenburger auch in der Folgezeit nicht mehr als Landesherren anerkannt, auch dann nicht, als Rudolf der Schweigsame 1242 für wenige Jahre vom Papst abfiel und ins kaiserliche Lager überging [2]).

Das andere Dokument ist nicht mehr im Original erhalten, sondern uns durch eine Badener Archivnotiz aus der Zeit um 1399, sowie aus Rechtsschriften und Chroniken bekannt: der **Kaufbrief,** mit welchem Graf Rudolf von Habsburg, der spätere König, im **Frühjahr 1273,** neben anderen Besitzungen seines Vetters, des Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg, auch dessen Ansprüche auf die Landeshoheit über Schwyz und Nidwalden und dessen grund- und leibherrliche Rechte in der Innerschweiz erworben hat [2]). Die Schwyzer sind diesem Pergament, soweit es ihr Land betraf, von allem Anfang an entgegengetreten: die freien Leute waren ja nicht mehr habsburgisch-

---

[1]) Vgl. meinen „Ursprung der Eidgenossenschaft", 1941, S. 368 ff., 578 ff., 591 ff.

[2]) aaO. S. 367 ff.

laufenburgisch, sie waren seit 1240 reichsunmittelbar; sogar die laufenburgischen Hörigen in Schwyz hatten sich um 1270 von Eberhard, dem Sohn Rudolfs des Schweigsamen, losgekauft[3]). Habsburg beharrte aber für alle Folgezeit auf seinem Kaufbrief, und er stand fortan mehr als zweieinviertel Jahrhunderte lang, bis zum Schwabenkrieg, ja darüber hinaus, im Brennpunkt des Gegensatzes zwischen dem Land Schwyz und Habsburg-Oesterreich.

An dieser Stelle wollen wir den Gegensatz der beiden Rechtsanschauungen in ihrer ersten Etappe, unmittelbar in den Jahrzehnten nach 1273, verfolgen.

Die moderne Forschung vermochte die wahrhaft dramatische Spannung, die darüber 1273—1291 zwischen Schwyz und der Habsburger Hauptlinie bestand, nicht nachzufühlen, denn sie lebte in zwei Irrtümern: einmal im Glauben, die Grafen von Habsburg-Laufenburg hätten 1252 wieder eine wirkliche Herrschaft über das Land Schwyz angetreten und die braven Schwyzer hätten den **Verkauf** der laufenburger Rechte an den Grafen Rudolf 1273 wie eine Selbstverständlichkeit über sich ergehen lassen. Kein Gelehrter fragte sich überhaupt, mit welchen Gefühlen die Schwyzer 1273 jenen Uebergang an die mächtige Hauptlinie aufgenommen hätten. Zweitens war die schweizerische Geschichtswissenschaft von 1857 bis 1924 überzeugt, die Schwyzer hätten sich während der Königszeit Rudolfs ohnehin nicht mehr auf den **Freiheitsbrief Friedrichs II. von 1240** berufen können; dieser sei ja 1274 entwertet worden, denn damals — 1274 — habe König Rudolf sämtliche Verfügungen Friedrichs II. ungültig erklärt, die seit seiner Exkommunikation — unter den verschiedenen Exkommunikationen wider den Kaiser griff man jene von 1239 auf — erlassen worden seien. In Wirklichkeit hat die rudolfinische Reichsgesetzgebung von 1274 und 1281 nur jene Erlasse betr. Reichsgut kassiert, die **nach der Absetzung** des Kaisers, 1245, ergangen waren[4]). Für die Schwyzer bestand

---

[3]) aaO. S. 626 ff.

[4]) Ueber die dauernde Gültigkeit des Schwyzer Freiheitsbriefes von 1240 vgl. meine Ausführungen in Mitt. d. Hist. Ver. d. Kts. Schwyz 32, 1924, S. 191 ff.

der Freiheitsbrief Friedrichs II. von 1240 alle Zeit, auch unter Rudolf, zu voller Rechtskraft [5]).

Haben wir so zwei Irrtümer zurückgewiesen, so stellt sich uns dafür eine andere Frage: warum hat Rudolf nicht seine Königszeit dazu benützt, seine Ansprüche auf Schwyz durch eine Untersuchung und einen **Reichsspruch** abzuklären und zu sichern, wie es etwa der Basler Bischof 1218 gegenüber Friedrichs II. Ratsprivileg für Basels Bürgerschaft von 1212 durchgesetzt hatte, oder wie 1224 und 1311 das Mailänder Domkapitel es durch Prozeß gegenüber dem Reich bezw. dessen Vasallen bezw. Beamten oder wie das, gerade für die habsburgischen Ansprüche auf die Urschweiz, später Rudolfs Enkel 1311 und 1334 verlangt haben? Man könnte darauf antworten und mit Recht: Graf Rudolf pflegte seine Kraft auf den entscheidenden Punkt zu konzentrieren [6]) — und das war für ihn zunächst auf Jahre sein Hauptgegner, Ottokar von Böhmen. Es wäre von ihm unklug gewesen, durch eine Untersuchung und ein Prozeßverfahren die kriegsgewohnten Schwyzer zu reizen und eine Erhebung des Dreiländerbundes wider die Hauptlinie Habsburg in Kauf zu nehmen. Doch der wichtigste Grund, weshalb Rudolf, anders als später seine juristisch und staatsmännisch weniger gewiegten Enkel Leopold und Otto, ein derartiges Prozeßverfahren nicht anstrengte, liegt anderswo: Rudolf mußte fürchten, die Habs-

---

[5]) Daß Privilegien bisheriger Herrscher bis zum Widerruf galten, zeigen Fritz Kern, Recht u. Verfassung im Mittelalter, Histor. Zeitschrift Bd. 120 , S. 20, ferner insbes. Rob. von Keller, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter, Deutschrechtliche Beiträge, hg. von Konrad Beyerle XIV, 1, Heidelberg 1933, S. 72, 74, 247; dazu Th. Schieß, Die Gültigkeit königlicher Privilegien und der Schwyzer Freiheitsbrief (S. A. aus der Festgabe für Bundesarchivar Heinrich Türler, 1931). Auch Schieß betont zutreffend, daß ein Privileg des königlichen Vorgängers dadurch, daß es vom Nachfolger nicht bestätigt wird, an sich noch nicht dahinfalle. Im urschweizerischen Fall — Bestätigung der Schwyzer und Urner Freiheitsbriefe durch Adolf **erst im Jahr 1297,** die Nichtbestätigung gegenüber Schwyz und Uri durch König Albrecht — sind freilich eindeutige Zeichen, daß hier eine Spannung mit dem Herrscher bestand.

[6]) Daß Rudolf von Habsburg grundsätzlich so dachte, zeigt ein uns überlieferter Ausspruch desselben. (Reg. Habsb. I, 1, Nr. 414, „Ursprung" S. 426 Anm. 24.

burger Hauptlinie **würde diesen Prozeß verlieren** und nachher gegenüber Schwyz ungünstiger dastehen als vorher [7]).

Wir vermögen festzustellen, wie ein solcher Prozeß betr. die Landeshoheit über Schwyz durchgeführt worden wäre. **Erstens** besitzen wir noch die Akten von zwei ganz analogen Prozessen über die Landeshoheit der ambrosianischen Täler [8]). Eine Klage des Hauses Habsburg wider Schwyz wäre gleich vor sich gegangen wie der Prozeß über die Landesherrschaft in der Leventina von 1311 und jener über die Landeshoheit von Livinen und Blenio 1224. Die entscheidende Frage, die beide Male, 1224 und 1311, den Zeugen — Leuten aus der Talschaft oder aus der Nachbarschaft — gestellt wurde, lautete: Ist das Mailänder Domkapitel 5, 10, 20, 30 Jahre hindurch im tatsächlichen und ungehinderten Besitz der Talschaft gewesen oder nicht? Und **zweitens** hat tatsächlich das Haus Oesterreich, der stürmische Herzog Leopold, 1311 ein solches Verfahren wider die **Waldstätte** eingeleitet; und obwohl es wahrscheinlich nicht durchgeführt wurde, wissen wir doch, welche Beweismittel zur Anwendung gelangt wären: die gleichen wie in jenen beiden Prozessen betr. die ambrosianischen Tessintäler. In diesen Tessiner Prozessen — und genau so war es für die geplante Urschweizer Untersuchung 1311 vorgesehen — **wurden Zeugen einvernommen,** mit den Verhältnissen vertraute Talleute oder Nachbarn, und ihnen wurde immer die eine und entscheidende Frage vorgelegt, ob und wie lange der gegenwärtige Inhaber der öffentlichen Gewalt oder sein Gegner im **tatsächlichen Besitz** der Landeshoheit, der Gerichtshoheit gewesen sei. Dem effektiven Besitz gegenüber spielte der formelle Erwerbstitel auch bei den ambrosianischen Tälern eine

---

[7]) Das Mittelalter war kein Zeitalter der Kabinettsjustiz. Selbst wenn der Herrscher persönlich ein Reichsgericht präsidierte, so war er an das **Urteil** der Urteilfinder gebunden und mußte dieses verkünden, auch wenn es wider ihn ausgefallen war; vgl. etwa den Reichsspruch vom 13. Sept. 1218, MG, Const. II Nr. 62 S. 75 f; dazu meine Gesch. der Stadt Luzern 1932. S. 511, Anm. 53.

[8]) Vgl. mein „Blenio und Leventina" 1911, S. 191 ff. und 276 ff., ebendort Urkundenbeilagen S. 22*—31* und insbesondere (für 1311) S. 58*—99*.

ganz geringfügige Rolle[9]), und ebenso wenig hätte der habsburgische Kaufbrief von 1273 die Waldstätter Frage entschieden. Denn die **Echtheit** des Kaufbriefes von 1273 haben die Urschweizer natürlich nie bestritten. Mit verschmitztem Lächeln machten sie vielleicht sogar ein Kompliment gegenüber dem guten Glauben des „betrogenen" Käufers, des „leutseligen" Grafen Rudolf von Habsburg! Nur eines — freilich das Wichtigste — verneinten sie gründlich: daß der Verkäufer, das Haus Habsburg-Laufenburg, im Zeitpunkt des Verkaufs (im Jahr 1273), ja seit dem Jahr 1240, noch mehr, seit Menschengedenken, je eine wirkliche Landeshoheit über das Land Schwyz ausgeübt habe! Seit dem Jahr 1240 hatte kein Habsburg-Laufenburger mehr Hoheitsrechte über Schwyz verwaltet[10]). Und wie stand es **vorher**, vor 1240? Darüber besaßen die Schwyzer ein unanfechtbares Zeugnis, kein geringeres als die besiegelte Urkunde des letzten hochmittelalterlichen Kaisers, Friedrichs II., vom Dezember 1240, mit den schönen Worten „vom Eifer, den die Schwyzer **allezeit** für uns und das Reich gehabt haben . . . als freie Leute, die allein auf uns und das Reich Rücksicht nehmen mußten, Ihr Schwyzer, die Ihr aus freien Stücken unsere und des Reiches Herrschaft **erwählt** habt"! War hier nicht eine kaiserliche Widerlegung der Habsburger Behauptung, die Schwyzer hätten je dem Haus Habsburg-Laufenburg angehört[11])? Kein Zweifel,

---

[9]) Bei beiden Reichsprozessen betr. die Landeshoheit über Livinen und Blenio von 1224 und betr. die Landeshoheit über die Leventina von 1311 — es ging um die Frage, wer Landesherr dieser Täler sei, ob das Domkapitel Mailand oder das Reich bezw. der von ihm gesetzte Feudalherr oder Vogt (bezw. 1311 der König selber) — wurde den Zeugen die Frage gestellt, **ob und wie lange** der Gegner des Reiches, **das Domkapitel Mailand, die Landesherrschaft ausgeübt habe.** Und die Gegner des Domkapitels vermochten 1311 überhaupt keine und 1224 nur ganz kurze (einjährige) Unterbrechungen **(„interruptiones")** geltend zu machen und verloren daher beide Male den Prozeß. Bei beiden Verfahren spielte der ursprüngliche, bezw. vermeintliche Rechtstitel des Domkapitels, das Testament Attos von Vercelli, so gut wie keine Rolle, sondern einzig der tatsächliche Besitz.

[10]) Mein „Ursprung d. Eidg." S. 367 ff.

[11]) Wären je zur **Königszeit Rudolfs** Zeugen vernommen worden (was wohlweislich unterblieb!), so konnten sie nur kundtun, daß seit 1240 kein

begann je die Habsburger Hauptlinie einen Prozeß wider die Schwyzer, dann hatte sie keinen leichten Stand gegenüber dem Sachwalter des Landes Schwyz, dem rechtskundigen und zähen Talrichter Rudolf Stauffacher.

Vielleicht hoffte Rudolf auf anderem Wege den Schwyzern beizukommen. Wie, wenn er und wenn sein Geschlecht, mittels Einsetzung der Reichsmittel, fortan ebenso lange oder länger wie vorher die Schwyzer, mehr als 33 Jahre, die **tatsächliche** Macht im Lande ausübten? Dann würden in einem künftigen Prozeß die „Nachbarn und kundigen Leute", wie die Urkunde von 1311 sie nennt, für Habsburg-Oesterreich zeugen und gegen Schwyz; dann würde Habsburgs Hauptlinie das Land Schwyz **ersitzen**, die Gewere geltend machen.

Aber auch dagegen schufen die rechtskundigen und ausdauernden Ammänner von Schwyz eine Abwehr. Insbesondere indem sie und der Dreiländerbund nach Rudolfs Tod im Hochsommer **1291** sich geschlossen wider eine österreichische Königsnachfolge einsetzten. Aber schon **vorher** schmiedeten sie die Waffe: dem Habsburger Rudolf und seinen Beamten gehorchten sie **nur als dem König** und als königlichen Funktionären. Und als zuletzt der herzogliche Obervogt Tillendorf den Schwyzern diese Waffe aus der Hand zu schlagen sich anschickte und die Talleute so demonstrativ als nur möglich als habsburgische Hausuntertanen, ganz gleich wie die übrigen habsburgischen Bauern, ansprach und behandelte, da legten sie von der ersten Stunde an die denkbar schärfste **Rechtsverwahrung** ein. Sie bestritten die Rechtsgültigkeit solcher Mandate und entwerteten damit juristisch den tatsächlichen Besitz; sie unterstrichen diese Rechtsverwahrung durch **Taten**, im August 1289 durch die Teilnahme am **Reichsfeldzug** nach Besançon und im Februar 1291, indem sie vom König eine Reichsurkunde (erlassen **„regia** auctoritate") ertrotzten [12]). Und **dank diesem ununterbrochenen Proteste**, dank

---

Laufenburger mehr in Schwyz Hoheitsrechte ausgeübt hatte, und die Kaiserurkunde Friedrichs II. von 1240 „bewies" darüber hinaus, daß die Schwyzer seit Menschengedenken frei waren und ganz freiwillig, aus eigener Initiative, sich dem Reich eingeordnet hätten!

[12]) aaO. S. 458 ff.

diesem zähen Festhalten an dem einmal bezogenen Standpunkte erreichten sie es denn auch, daß die tatsächliche Ausübung der habsburgischen Landesherrschaft in der Königszeit Rudolfs und Albrechts die Freiheitsrechte des Landes Schwyz juristisch nicht zu schmälern vermochte: Am 15. Juni 1311, als vor Brescia König Heinrich VII. sich in schwieriger Lage befand, hielt Rudolfs Enkel, Herzog Leopold, der Mitkämpfer im Römerzug des Reichshauptes, den Augenblick für gekommen, eine Untersuchung über Oesterreichs Ansprüche auf die Urschweiz zu fordern[13]), er begehrte sie, sicher im Hinblick darauf, daß nunmehr die „Nachbarn" bezeugen müßten, wie durch lange Jahre hindurch, über die Königszeiten Rudolfs und Albrechts, 1273—1291 und 1298—1308, das Haus Habsburg die Landesherrschaft, unter Albrecht sogar über Uri, besessen habe. König Heinrich VII. erfüllte das Begehren des Oesterreichers, hat aber — sicherlich auf Grund der Beratung mit seinem gleichfalls vor Brescia anwesenden und mit den Urschweizer Verhältnissen aufs allerbeste vertrauten Reichslandvogt der Urkantone, dem Grafen Werner von Homberg — dieses Zugeständnis gleichzeitig auch entwertet: was

---

[13]) Heinrich VII. versprach dem Herzog Leopold 1311 eine Untersuchung und allfällige Wiedereinsetzung über und in Rechte „in **Alsacia**" und in Uri, Schwyz, über die Freien in Unterwalden, überhaupt in die Güter in den **Waldstätten**, sowohl „ratione **comitatus** et hereditatis" und in alles, was die Oesterreicher **„iusto emptionis titulo** possederunt." Warum werden jene geographisch so völlig ungleichen Forderungen (Elsaß und Urschweiz) in einer und derselben Urkunde aufgestellt und die Untersuchung beider Ansprüche an eine und dieselbe kaiserlich-österreichische Kommission (Eberhard von Bürgeln und Graf Friedrich von Toggenburg), beides **schweizerische** Adelsleute, übergeben? Richtete sich das Doppelbegehren Leopolds gegen ein und denselben Gegner, gegen das **Haus Rapperswil-Habsburg-Homberg?** Bei der habsburgischen Hausteilung von 1232 war die Landgrafschaft Oberelsaß als Gemeinbesitz der **beiden** Habsburger Linien erklärt worden (der älteren und der Laufenburger Linie), und auch die Waldstätte waren 1309 als Reichslandvogtei an den Grafen Werner von Homberg gelangt, an ein Glied des Hauses Rapperswil-Habsburg-Homberg. Auf Grund seiner oberelsässischen Landgrafschaft forderte Leopold die Abweisung der laufenburgischen Forderungen auf den Elsaß, kraft des Kaufbriefes von 1273 die Aufhebung der Reichslandvogtei Werners von Homberg über die Waldstätte. Näheres in meinem „Ursprung d. Eidgenossenschaft", 1941, S. 548 f.

die beiden Habsburger Rudolf und Albrecht nur während ihrer Königszeit — d. h. wohl unter Mißbrauch der Königsgewalt — in der Urschweiz besessen hätten, soll nicht mitzählen. Einzig was sie **vor** ihrer Königszeit, Rudolf schon als Graf von Habsburg und Albrecht als Herzog von Oesterreich — und zwar unbestritten, „pacifice", ohne Protest der Urschweizer — besaßen, nur solche Hoheit sollte, wenn sie von „Nachbarn und kundigen Leuten" bezeugt würde, einen österreichischen Anspruch begründen[14]). Mit diesem Vorbehalt konnte Oesterreich auch jetzt, 1311, keinen Prozeß wider die Waldstätte gewinnen: denn alles, was Graf Rudolf vor seiner Königswahl (zwischen dem Kauf von 1273 und der Königserhebung) und Herzog Albrecht vor 1298 vor seiner Erhebung zum Reichsherrscher an **Landeshoheit** über die Waldstätte gefordert hatte, war von jeher bestritten und in der Grafen- und Herzogszeit überhaupt nie Wirklichkeit gewesen. Denn eben gegen diese Forderungen Habsburgs, begründet mit dem Kaufbrief von 1273, hatten ja schon der Dreiländerbund vom Sommer 1273 und jener vom August 1291 sich gestellt. Das wußte Werner von Homberg-Rapperswil, der Berater des Königs vor Brescia 1311, so gut wie kein anderer Nachbar der Eidgenossen; denn seine Mutter, sein Vater und Stiefvater hatten 1291/2 und 1297/8 mit dem Dreiländerbund wider Oesterreich gestanden. Erst 1334 hat Oesterreich wieder einen Prozeß gegen Schwyz und Unterwalden angestrengt, vor einer gemischten kaiserlich-österreichischen Kommission, in den Zeiten engster Verbrüderung zwischen den Herzogen und Ludwig dem Bayern. Und diese Kommission tagte fernab von den

---

[41]) König Heinrich VII. gestattete am 15. Juni 1311 eine Untersuchung über den Besitz „omnium bonorum et iurium que dicti duces et progenitores eorum hereditarie tenuerunt ab antiquo et in quorum possessione **pacifica** clare memorie quondam rex Rudolfus, **cum adhuc comes existeret,** et Albertus rex Romanorum **existens dux Austrie** . . . . fuerunt" (QW I, 2, S. 301, Nr. 598). Schon G. Waitz, Götting. Gelehrte Anzeigen 1857, schloß daraus mit Recht, Heinrich VII. wolle nur jene Rechte der Habsburger anerkennen, die diese besaßen, ehe sie Könige wurden; „durch die letzte Bezeichnung wird offenbar darauf hingewiesen, daß das, was sie als Könige . . . zugunsten ihrer fürstlichen Ansprüche getan hatten, nicht bestätigt werden sollte" (a. a. O. S. 734).

Waldstätten, im österreichischen Winterthur, und sie gab Oesterreich Recht, obwohl dieses seit 26 Jahren, seit dem 1. Mai 1308, in der Urschweiz kein öffentliches Hoheitsrecht mehr verwaltete und sogar die Königszeit Albrechts wie jene Rudolfs, gemäß der Urkunde Heinrichs VII. von 1311, nicht gegen die Eidgenossen zählten. Begreiflich, daß die verbündeten Waldstätte über diesen Spruch von Winterthur vom Jahr 1334 zur Tagesordnung geschritten sind[15]).

---

[15]) Ueber die Vorgänge von 1334 vgl. meine „Gesch. d. Stadt Luzern", 1932, S. 447 ff.